W W W . S C H N E I D E R - I N S T I T U T E . D E

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

S. E. Herrn Dr. theol. Felix Genn
Bischof von Münster
Domplatz 27
48143 Münster
Telefax (02 51) 4 95- 2 59

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler
RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

15. September 2016 – No. 26822

Offener Brief:
Ihr „Kirchenasyl“ ist verfassungsfeindliches Unrecht!

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

A. Prolog.

Das sogenannte Kirchenasyl ist durch den Codex Iuris Canonici (CIC), das „vom 1. Adventssonntag 1983 an verbindliche Gesetzbuch der lateinischen Kirche“[1] abgeschafft worden, weil der in seinem Vorgänger, dem CIC von 1917 behauptete Anspruch auf kirchliches Asyl nicht mehr Inhalt des aktuellen Gesetzbuches ist. Der damalige – 1983 – Vorsitzende des Deutschen Bischofskonferenz, Herr Joseph Kardinal Höffner, schrieb in seinem Geleitwort zur lateinisch-deutschen Ausgabe, der neue CIC von 1983 „will [...] allen Gliedern des Volkes Gottes ihren Platz in der kirchlichen Rechtsordnung, ihre Rechte und Pflichten, ihre rechtlichen Möglichkeiten und die Erwartungen an ihre rechtlich geordnete Teilhabe [...] der Verwirklichung der kirchlichen Sendung klar umschreiben“[2].

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Artikel 16a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und in einfachen Bundesgesetzen völlig durchnormiert und abschließend geregelt; dieses vollumfängliche Regelwerk läßt für private oder kirchliche Abweichungen oder Ergänzungen auch dann keinen Raum, wenn derartige Absprachen zwischen der Kirche und dem Land Nordrhein-Westfalen in Schriftform festgehalten wurden, denn solche Absprachen sind *per se* verfassungswidrig und rechtsstaatsfeindlich, weil sie die nach „Gesetz und Recht“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG entschiedenen Fälle pauschal in Frage stellen und die zuständigen Amtsträger, welche diese Fälle entschieden haben, diskriminieren.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland, in Nordrhein-Westfalen und im Bistum Münster, welches auch ein Gebiet in Niedersachsen beinhaltet, keinen vernünftigen Grund, am Ende eines rechtsstaatlichen [Verwaltungs- oder Gerichts-] Verfahrens eine willkürliche „ultima ratio“ zum Nachteil der nach Gesetz und Recht zuständigen Amtsträger – bzw. zum Vorteil einer gemäß § 95 des Aufenthaltgesetzes (AufenthG) illegal in das Bundesgebiet eingereisten oder illegal im Bundesgebiet aufhältigen Person – zu vermuten.

Das arrogante „Kirchenasyl“ ist in Deutschland verfassungs-, gesetz- und rechtswidrig, und ein „zum Himmel stinkendes verfassungsfeindliches Unrecht“ (sic) gegen den Rechtsstaat und seine treuen Diener!

B. Sach- und Rechtslage.

Schriftlicher Bericht

des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger

zu TOP der Sitzung des Innenausschusses am 08. September 2016

„Auflösung eines Kirchenasyls in Münster“

Vorbemerkung:

Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, erlässt das BAMF eine Abschiebungsanordnung in diesen Staat, sobald feststeht, dass die Überstellung durchgeführt werden kann. Bis zur tatsächlichen Abschiebung bleibt das BAMF dann dafür verantwortlich, dass der Überstellung keine Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Die Verfahrensherrschaft in diesen sogenannten Dublin-Verfahren liegt ausschließlich beim BAMF. Die Ausländerbehörden haben in diesem Zusammenhang keine eigenständigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungskompetenzen. Sie leisten mit der Durchführung der Überstellungen lediglich Vollzugshilfe für das Bundesamt.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist (im Regelfall 6 Monate) geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren automatisch auf Deutschland über. In Dublin-Verfahren kommt es besonders häufig zu Fällen von Kirchenasyl.

Wie das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW e.V. auf Anfrage mitteilt, gibt es aktuell (zum Stichtag 15. August 2016) in Nordrhein-Westfalen 39 Kirchenasyle, davon sind 32 Dublin-Fälle.

Das Bundesamt hat mit der katholischen und evangelischen Kirche im letzten Jahr Verfahrensabsprachen zum Kirchenasyl getroffen. Für besondere Ausnahmefälle wurden Einzelfallprüfungen vereinbart, die möglichst noch vor Eintritt in ein Kirchenasyl und vor Ablauf der Überstellungsfrist erfolgen sollen. Die Kirchengemeinden leiten dem BAMF über vereinbarte Ansprechpartner umgehend entsprechende Prüfdossiers zum jeweiligen Einzelfall zu.

In Nordrhein-Westfalen wurden bereits im Jahre 1995 zwischen Innenministerium, Kirchenvertretern und Ausländerbehörden Verfahrensabsprachen zum Kirchenasyl getroffen, die sich bis heute bewährt haben und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung beimessen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3126 (LT-Drs. 16/8156) hingewiesen.

1

Zum Sachverhalt:

Am 23. August 2016 erhielt das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) durch eine Presseanfrage Kenntnis davon, dass die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld in den Räumlichkeiten des Kapuzinerklosters in Münster einen Ausreisegewahrsams-Beschluss des Amtsgerichts Münster gegen den ghanaischen Staatsangehörigen Herrn A. vollstreckt hatte, der sich dort im Kirchenasyl befand. Die zuständige Fachabteilung des MIK holte bei der Ausländerbehörde daraufhin umgehend Hintergrundinformationen zum Sachverhalt ein.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte mit Bescheid vom 19. Februar 2016 den Asylantrag des Herrn A. als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet. Gegen diese Entscheidung wurde am 10. März 2016 Klage erhoben. Ein ebenfalls eingereichter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage blieb wegen Fristversäumnis erfolglos. Seit dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 18. März 2016 war die Abschiebungsanordnung gegen Herrn A. vollziehbar. Weitere Eilanträge wurden mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Münster vom 19. Mai 2016 und 03. Juni 2016 ebenfalls abgelehnt.

Eine Herrn A. für den 06. Juni 2016 angekündigte Überstellung nach Ungarn musste storniert werden, weil er sich in stationärer Behandlung befand. Im Vorfeld der im Anschluss für den 27. Juni 2016 geplanten Überstellung fand vor diesem Hintergrund eine amtsärztliche Untersuchung des Herrn A. statt, bei der seine Reisefähigkeit festgestellt wurde.

Am 14. Juni 2016 teilte die Brüdergemeinschaft der Canisianer in Münster der Ausländerbehörde schriftlich mit, dass sich Herr A. dort im Kirchenasyl befindet. Das durch die Ausländerbehörde informierte Bundesamt stornierte daraufhin am 23. Juni 2016 den bereits für den 27. Juni 2016 organisierten Transfer nach Ungarn.

Da das Bundesamt der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 28. Juni 2016 mitteilte, dass an der Überstellung nach Ungarn festgehalten wird und dies in einem Telefongespräch am 29. Juni 2016 nochmals bestätigte, nahm die Ausländerbehörde erneut eine Flugbuchung vor, diesmal für den 24. August 2016.

Mit Schreiben vom 07. Juli 2016 teilte das Kapuzinerkloster in Münster der Ausländerbehörde mit, dass sich Herr A. nunmehr dort im Kirchenasyl befindet. Das über den Ortwechsel und das andauernde Kirchenasyl informierte Bundesamt sah sich weiterhin nicht veranlasst, der Ausländerbehörde aufzugeben, die Überstellung vor diesem Hintergrund vorläufig nicht zu vollziehen. Ein kirchliches Prüfdossier lag dem Bundesamt bis zum 23. August 2016 nicht vor.

Bei der am 23. August 2016 durchgeführten Maßnahme waren neben Mitarbeitern der Ausländerbehörde auch Polizeibeamte des PP Münster, die zuständige Richterin des Amtsgerichts Münster, ein Arzt und eine Dolmetscherin beteiligt. Die Polizei war durch die Ausländerbehörde um Vollzugshilfe gebeten worden.

RENÉ SCHNEIDER · BREUL 16 · 48143 MÜNSTER · SCHNEIDER-INSTITUTE.DE
Telefax (02 51) 3 99 71 62 · Telefon (02 51) 3 99 71 61 · von 11 bis 21 Uhr

Ein Angehöriger des Klosters gewährte nach Erläuterung zum Anlass Zugang zum Wohnheim des Klosters und zum Zimmer des Herrn A.. Dem Betroffenen wurde der Sachverhalt erläutert. Der anwesende Arzt nahm in Anwesenheit der Dolmetscherin eine Untersuchung des Herrn A. vor und stellte seine Reisefähigkeit und Hafttauglichkeit fest. Nach einer ausführlichen Anhörung durch die Richterin bestätigte diese den Beschluss des Amtsgerichts vom 22. August 2016 über die Anordnung des Ausreisegewahrsams.

Im Zuge der Maßnahme kam es zu Widerstandshandlungen des Herrn A., die eine Anwendung einfacher körperlicher Gewalt sowie das Anlegen von Handfesseln erforderlich machten. Gegen ihn wurde eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Freiheitsberaubung, gefährlicher sowie einfacher Körperverletzung gefertigt.

Am Nachmittag des 23. August 2016 erging ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster, wonach das Bundesamt der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen habe, dass eine Abschiebung vorläufig nicht erfolgen dürfe. Dies hat das BAMF veranlasst. Herr A. wurde daraufhin aus dem Gewahrsam in Büren entlassen.

Ergänzend dazu berichteten mehrere Medien übereinstimmend:

»Münsters Bischof Felix Genn zeigt sich schockiert über die Festnahme eines Flüchtlings im Kirchenasyl. [...]
Genn erklärte am Abend: „Es erschüttert mich und macht mich betroffen, dass während eines laufenden Verfahrens ohne Vorankündigung zugegriffen wird.“ Die Festnahme sei „ohne Not geschehen, es gab keine Fluchtgefahr, der Mann hätte sich gut weiter im Schutz der klösterlichen Mauern aufhalten können“. Genn kündigte an, dass er sich weiter zugunsten des ghanaischen Flüchtlings einsetzen werde.
Das Bistum Münster unterstrich, dass das zwischen Kirche und Staat abgesprochene Vorgehen für ein Kirchenasyl eingehalten worden sei. Das dabei vorgesehene Dossier, in dem die Gründe für eine Härtefallentscheidung zugunsten des Ghanaers zusammengefasst sind, sei unmittelbar vor der Übermittlung an das zuständige Bundesamt gewesen, stellte das Bischöfliche Generalvikariat Münster klar.
Ein Polizeisprecher bestätigte der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA), der Mann sei im Kapuzinerkloster in Münster festgenommen und abgeführt worden. Als ihm Handschellen angelegt worden seien, habe der Mann einen Beamten in die Hand gebissen. Verantwortlich für die Festnahme seien die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld und eine Richterin, betonte der Polizeisprecher. Die Polizei sei lediglich für den Vollzug hinzugezogen worden. Der Flüchtling war zuvor in Ungarn registriert worden. [...]
Der 31-jährige Flüchtling soll jetzt in einer Unterkunft in Nordkirchen untergebracht werden. Dem Mann sei von der Gemeinde die Unterkunft zugewiesen worden, sagte ein Sprecher des Kreises Coesfeld am Mittwoch dem Evangelischen Pressedienst. Der Flüchtling war auch vor seinem Kirchenasyl in Nordkirchen untergebracht. [...]«[3]

»Gut eine Woche nach seiner Verhaftung in einem Kloster wurde der Ghanaer Issa Ali von Münsters Bischof Felix Genn empfangen. In der vergangenen Woche hatte die Ausländerbehörde die Verhaftung des 32-jährigen Ali angewiesen. Er wurde zu dem Treffen im Bischofshaus von zwei Vertretern des Netzwerks Kirchenasyl begleitet, wie die Diözese Münster am Mittwoch mitteilte.

Am Dienstag vergangener Woche war Ali von der Polizei in einem Münsteraner Kloster festgenommen worden. Er hatte dort um Kirchenasyl bis zum Abschluss der staatlichen Prüfung seines Asylantrags gebeten. Die Verhaftung geschah auf Anweisung der zuständigen Ausländerbehörde Coesfeld. [...]
Zwischen Genn und Ali habe es bei der Zusammenkunft ein lebhaftes Gespräch gegeben, hieß es vom Bistum weiter. So habe der Ghanaer von seinem Wunsch nach einer Ausbildung zum Klempner berichtet. Laut Julia Lis vom Netzwerk Kirchenasyl sei dies auch im Interesse des Ausbildungsbetriebes. Die für die Ausbildung zuständigen Stellen hätten ihr Einverständnis gegeben, Ali bereits einen Arbeitsvertrag unterschrieben. Nun fehle noch die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. „Wenn das klappt, haben Sie alle Chancen sich gut zu integrieren", sagte Genn.
Dankbar zeigten sich die Gäste für die deutliche Kommentierung von Alis Festnahme durch den Bischof. Genns klare Positionierung sei sehr hilfreich gewesen. Der Bischof hatte unmittelbar nach der Festnahme Alis sein Unverständnis über den Schritt ausgedrückt. „Es erschüttert mich und macht mich betroffen, dass während eines laufenden Verfahrens ohne Vorankündigung zugegriffen wird", so Genn damals. Beim jetzt stattgefundenen Treffen bedankte er sich seinerseits für das Engagement der Mitarbeiter des Netzwerks Kirchenasyl. (kim)«[4]

Zur Vergleichung:

Im Jahr 2015 sind 8.858 Personen aus Ghana „geflohen" oder ausgewandert – *Nota bene:* Der *terminus technicus* „geflüchtet" wäre in diesem Zusammenhang das falsche Wort, weil Auswanderer keine „Flüchtlinge" im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sind! – und haben einen Asylantrag in anderen Ländern gestellt. Die häufigsten Aufnahmeländer davon waren Italien, Südafrika und Deutschland. Weltweit wurden 98 Prozent der Asylanträge der ausgewanderten Ghanaer abgelehnt. Am erfolgreichsten waren die ghanaischen Asylbewerber in USA und in Kanada.[5]

Nach Deutschland flohen insgesamt 1109 Personen aus Ghana. Davon wurden acht als Asylberechtigte anerkannt.[6] Vermutlich handelt es sich bei den acht Anerkennungen um verbrecherische Rechtsbeugung, denn Ghana ist nach Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes (AsylG) ein sicherer Herkunftsstaat. Dafür spricht auch die Tatsache, daß im Jahr 2015 in Ghana 1125 Asylanträge von Flüchtlingen aus anderer Staaten gestellt wurden. Am erfolgreichsten waren dabei die Asylbewerber aus Zentralafrika und aus dem Sudan, die anderen Herkunftsländer sind Elfenbeinküste, Togo, Somalia, Syrien, Burundi, Libyen, Pakistan, Eritrea, die Demokratische Republik Kongo (Léopoldville/Kinshasa) und die Republik Kongo (Brazzaville).[7]

Beachtlich ist jedenfalls, daß mehr Personen nach Ghana hinein geflüchtet (1.125) als aus Ghana nach Deutschland geflohen (1.109) sind. Schon diese Vergleichung beweist mehr als deutlich, daß Ghana ein sicherer Herkunftsstaat ist.

„Die Folgen der Flüchtlingswelle für Ghana"[8], vor allem die Abwanderung des Nachwuchses aus der Landwirtschaft, sind für das afrikanische Land katastrophal, und noch katastrophaler sind die Folgen der „Flüchtlingswelle" für Deutschland!

Völkerrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht:

Ich erinnere an das „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“[9] vom 20. Juli 1933, dessen Artikel 16 folgenden Wortlaut hat:

Artikel 16

Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel:

»Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande .... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.«

Articolo 16

I Vescovi, prima di prendere possesso delle loro Diocesi, presteranno nelle mani del Luogotenente del Reich (*Reichsstatthalter*) nel competente Stato oppure del Presidente del Reich un giuramento di fedeltà secondo la formula seguente:

« Davanti a Dio e sui Santi Vangeli, giuro e prometto, come si conviene ad un Vescovo, fedeltà al Reich Germanico e allo Stato .... Giuro e prometto di rispettare e di far rispettare dal mio clero il Governo stabilito secondo le leggi costituzionali dello Stato. Preoccupandomi, com'è mio dovere, del bene e dell'interesse dello Stato Germanico, cercherò, nell'esercizio del sacro ministero affidatomi, di impedire ogni danno che possa minacciarlo ».

Ich erinnere auch daran, daß Sie, Exzellenz, den Treueid nach Artikel 16 des Konkordates am 10. März 2009 in der Düsseldorfer Staatskanzlei auf die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem damaligen Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers abgelegt haben.[10]

Der von Ihnen, Exzellenz, geleistete Treueid hatte nach der Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2009 den folgenden Wortlaut:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“[11]

Sie, Exzellenz, als Bischof von Münster, sind durch Ihren Treueid an die staatlichen Verfassungsgrundsätze gebunden, und der vornehmste dieser Verfassungsgrundsätze ist die Rechtsstaatlichkeit, die Bindung an „Gesetz und Recht“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG.

Vor diesem Hintergrund steht es Ihnen schlecht zu Gesicht, wenn Sie sich für einen – aus dem sicheren Herkunftsstaat Ghana – illegal nach Deutschland eingereisten jungen Mann stark machen, und seine Abschiebung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union kritisieren; statt dessen sollten Sie Ihrem Klerus und allen Ihrer kirchlichen Amtsgewalt unterstehenden „Gliedern des Volkes Gottes ihren Platz in der kirchlichen Rechtsordnung, ihre Rechte und Pflichten, ihre rechtlichen Möglichkeiten und die Erwartungen an ihre rechtlich geordnete Teilhabe [...] der Verwirklichung der kirchlichen Sendung klar umschreiben“,[12] damit ein sogenanntes „Kirchenasyl“ sich wenigstens in Ihrem Bistum nicht wiederholt.

Von dem Kirchenrechtler Axel Freiherr von Campenhausen stammt der schöne Satz: „Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt.“[13]

Asylrecht:

Den Campenhausenschen Satz[14] muß sich auch der an das Verwaltungsgericht Münster abgeordnete Richter am Sozialgericht Andreas Meßmann vorhalten lassen, denn dieser Richter hat durch eine in der Sache objektiv unvertretbare Entscheidung[15] die rechtmäßige Abschiebung des illegal nach Deutschland eingereisten „Flüchtlings“ vorerst verhindert.

Der Antrag des „Flüchtlings“ Issa Ali nach § 123 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mag auf den ersten Blick zulässig sein, allerdings hat der Antragsteller in Wirklichkeit kein Rechtsschutzbedürfnis, weil er bis zu seiner Verhaftung am Tag der Antragstellung eine fristwahrende Klage gegen den – inzwischen bestandskräftigen – Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 19. Februar 2016 nicht erhoben und einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht gestellt hatte.

Das Kunststück, die von dem Antragsteller ganz allein geschaffene und zu verantwortende „Zeitnot“ am 23. August 2016 in *„eine besondere Dringlichkeit“*[16] umzudeuten, ist völlig unvertretbar und dürfte die Grenze zur Rechtsbeugung eindeutig überschritten haben, zumal das gesamte prozessuale Verhalten des „Flüchtlings“ Issa Ali im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren deutliche Züge des Rechtsmißbrauches trägt.

Darüber hinaus behauptet der Entscheidungsrichter, daß dem Antragsteller *„ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können“*,[17] wenn über den vom Antragsteller immerhin in Ungarn (!) gestellten Asylantrag von den dort zuständigen ungarischen Behörden und Gerichten entschieden würde. Auch dieses Meisterwerk völlig fehlender Logik in einer richterlichen Entscheidung ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen absolut unvertretbar.

Zu aller erst widersprechen diese richterlichen Behauptungen einer Norm des Grundgesetzes, wonach alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sichere Herkunftsländer sind (vgl. Artikel 16a Abs. 2 und 3 GG sowie § 26a Abs. 2 AsylG und § 29a Abs. 2 AsylG), auch wenn das Asylverfahren in diesen Ländern anders ausgestaltet ist und anders durchgeführt wird als in Deutschland. Das gehört nun einmal zu den nationalen Eigenheiten, welche noch nicht der Brüsseler EU-Gleichschaltung zum Opfer gefallen sind, und jede Einmischung in diese inneren Angelegenheiten der souveränen Staaten ist nach Artikel 2 Abs. 4 und 7 der Charta der Vereinten Nationen völkerrechtswidrig und deshalb streng verboten.

Des weiteren ist es der Antragsteller selbst, der sich Ungarn als Asylstaat ausgesucht hatte, entweder durch einen Direktflug von Ghana nach Ungarn oder durch eine kombinierte Land- und Seereise durch zahlreiche sichere Länder, in denen der Antragsteller garantiert nicht politisch verfolgt wurde, sondern in Sicherheit war. Das war auch nicht erst in Ungarn der Fall, aber spätestens dort hat der Antragsteller durch seinen Asylantrag ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß er am Ziel seiner Reise und seiner Wünsche angekommen ist. Diese tatsächliche Reise von Ghana nach Ungarn und die dortige Asylantragstellung muß der Antragsteller sich in seinem – nach Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG unstatthaften – Asylverfahren mit aller Deutlichkeit entgegen halten lassen! Im übrigen hätte der Antragsteller in Ungarn wahrscheinlich bessere Chancen als Asylberechtigter anerkannt zu werden, weil dort die deutsche Liste der sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylG) nicht gilt.

Insbesondere ist die Annahme von *„systemischen Mängeln“* im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (vulgo: Dublin-III-VO), *„aufgrund derer dem Kläger im Falle der Rückführung nach Ungarn die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne der EMRK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht“*,[18] blühender Blödsinn, anders kann man diese Auffassung nämlich nicht nennen, und dieser blühende Blödsinn wurde natürlich auch (!) im Verwaltungsgericht Münster erfunden, und zwar von der Amtsvorgängerin des Richters am Sozialgericht Meßmann, Frau Richterin am Verwaltungsgericht Gudula Hemmelgarn, und zwar in ihrem Beschluß[19] vom 7. Juli 2015, der erstmalig und ausdrücklich von der ständigen Rechtsprechung in den sogenannten Dublin-Fällen oder Dublin-Verfahren abwich.

Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG beruht auf dem „Konzept normativer Vergewisserung“ und schließt von Verfassungs wegen das Asylrecht aus. Von Verfassungs wegen ist deshalb allen Personen, welche aus einem Mitgliedstaat der EU kommen und ohne gültiges Visum die deutsche Grenze erreichen, die Einreise zu verweigern. Asylanträge dieser Personen sind von Verfassungs wegen unstatthaft (!), das ist eine normative Entscheidung des Gesetzgebers, welche weder durch die vollziehende Gewalt noch durch die Rechtsprechung in Frage gestellt werden kann (Artikel 20 Abs. 3 GG).

Alle Überlegungen, welche in den Entscheidungsgründen[20] von der Einzelrichterin Hemmelgarn vorgeschoben wurden, sind nicht geeignet, von dem eindeutigen Wortlaut des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 GG abweichend zu entscheiden, und falls die Richterin das Grundgesetz selbst (Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG) „für verfassungswidrig“ hält, hätte sie gemäß Artikel 100 Abs. 1 Satz 1 GG das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einholen müssen.

Dasselbe gilt für die Entscheidungsgründe[21] des Einzelrichters Meßmann, wobei in diesem Fall erschwerend hinzu kommt, daß der Richter sein profundes Fachwissen über die aktuelle Sach- und Rechtslage in Ungarn praktisch nur aus drei alten Zeitungsartikeln[22] schöpft.

C. Fazit.

Der Bischof von Münster sollte seinen Schafen predigen und seinem Klerus befehlen: „Was Recht ist, muß Recht bleiben!“ – Der alibistische Humanismus in Flüchtlingsangelegenheiten ist Gift für unserem Verfassungsrechtsstaat. – “Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari et, quae sunt Dei, Deo.”

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung!

René Schneider

[1] Zitat aus dem Geleitwort von Joseph Kardinal Höffner zum „Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-Deutsche Ausgabe. Mit Sachverzeichnis. Herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und von Straßburg. (Codex Iuris Canonici [CIC]. Auctoritate Ioannis Pauli PP II. [Johannes Paul II.]. Promulgatus). Gebundene Ausgabe; Kevelaer, Verlag Butzon & Bercker (1984)“
[2] Wie Fn. 1.
[3] „Domradio.de“ vom 24. August 2016, URL: http://www.domradio.de/themen/bist%C3%BCmer/2016-08-24/bischof-genn-entsetzt-ueber-abfuehrung-eines-fluechtlings-aus-kirchenasyl
[4] „Katholisch.de“ vom 31. August 2016, URL: http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/genn-empfangt-ghanaischen-fluchtling
[5] “Laenderdaten.info“, URL: https://www.laenderdaten.info/Afrika/Ghana/fluechtlinge.php
[6] Wie Fn. 5
[7] Wie Fn. 5
[8] „Die Folgen der Flüchtlingswelle für Ghana“ von Thomas Kruchem, in: „Deutschlandradio Kultur – Weltzeit“ vom 11.02.2016, URL: http://www.deutschlandradiokultur.de/migration-die-folgen-der-fluechtlingswelle-fuer-ghana.979.de.html?dram:article_id=345271
[9] RGBl. 1933 II S. 679
[10] Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2009, URL: https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/kuenftiger-bischof-von-muenster-felix-genn-legt-treue-eid-ab
[11] Wie Fn. 10
[12] Wie Fn. 1
[13] Campenhausen, „Keine rechtsfreien Räume. Hunderte Fälle von Kirchenasyl stoßen an die Grenze des Hinnehmbaren.“, in: „Zeitzeichen“ Nr. 4/2015, URL: http://zeitzeichen.net/meinung/axel-von-campenhausen-kirchenasyl/ – Im Zusammenhang schreibt Campenhausen: *„Rechtsfreie Räume, zu denen Staatsorganen der Zutritt versagt wäre, gibt es nicht, weder aus religiösen Gründen noch unter Berufung auf das Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 4, Grundgesetz). Es ist der Staat, der Schutz vor Verfolgung gewährleistet, und niemand sonst. Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt. Das Fazit ist eindeutig: Es gibt im Staat des Grundgesetzes im Rechtssinne kein Kirchenasyl.*
Wer aus Glaubens- und Gewissensgründen gegen die Rechtsordnung verstößt, um Flüchtlingen in ihrer Not zu helfen, macht nicht von einem Kirchenasyl Gebrauch, sondern schreitet auf den Weg des zivilen Ungehorsams und muss die strafrechtlichen Folgen seines Tuns hinnehmen.
Als ultima ratio in seltenen Einzelfällen mag es hingehen, Flüchtlinge kurzzeitig zu beherbergen, wenn eine Prüfung noch nicht ordentlich durchgeführt worden ist. Dabei ist aber zu bedenken, dass die tätigen Beamten auf Verfassung und Gesetz verpflichtet sind und in gleichem Prozentsatz wie die übrige Bevölkerung Glieder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Sie haben bei ihrer auch sie belastenden Arbeit Anspruch auf Solidarität der Christen, zu deren Schutz sie auf gesetzlicher Grundlage tätig sind. Ein Zugriff in kirchlichen Gebäuden ist für sie belastend, und leicht werden sie dabei an den Pranger gestellt. Auch das sollten tatendurstige Bekenner in den Kirchengemeinden bedenken.“
[14] Wie Fn. 13 („Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt.“)
[15] VG Münster, Beschluß vom 23. August 2016 – 2 L 2 L 1277/16.A,
URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2016/2_L_1277_16_A_Beschluss_20160823.html
[16] Wie Fn. 15, dort Rdnr. 6
[17] Wie Fn. 15, dort Rdnr. 9
[18] Wie Fn. 15, dort Rdnr. 11
[19] VG Münster, Beschluß vom 7. Juli 2015 - 2 L 858/15.A, URL:
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2015/2_L_858_15_A_Beschluss_20150707.html – Vgl. Pressemitteilung des VG Münster vom 8. Juli 2015, URL: http://www.vg-muenster.nrw.de/behoerde/presse/10_pressemitteilungen/01_archiv/2015/07_150708/index.php
[20] Wie Fn. 19
[21] Wie Fn. 15
[22] „FAZ“ vom 30. August 2015, „Flüchtlingskrise Ungarn schottet sich mit Stacheldraht ab“, von Stephan Löwenstein, URL: http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/fluechtlingskrise-ungarn-schottet-sich-mit-stacheldraht-ab-13775521.html – „FAZ“ vom 15. September 2015, „Flüchtlingskrise, Ungarn ruft Krisenfall aus“, URL: http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/fluechtlinge-suchen-sich-neuen-weg-nach-europa-13803713.html – „DIE WELT“ vom 12. November 2015, „Dublin-Verfahen: Ungarn lehnt es ab, Flüchtlinge zurück zu nehmen“, URL: https://www.welt.de/politik/ausland/article148747802/Ungarn-lehnt-es-ab-Fluechtlinge-zurueck-zu-nehmen.html